



## Landratsamt Landshut

– Waffenbehörde –  
Josef-Neumeier-Allee 1  
84051 Essenbach

# Merkblatt für Erben von Waffen

## Hinweise der Waffenbehörde

Was ist zu beachten nach einem Todesfall?

Gehören zum Nachlass Schusswaffen oder Munition, sind besondere waffenrechtliche Vorschriften zu beachten. Unabhängig davon, ob Sie die Waffen behalten, verkaufen oder einem Berechtigten überlassen möchten, bestehen gesetzliche Melde- und Anzeigepflichten.

### 1. Waffen und Munition unverzüglich sichern

Nach dem Tod des Waffenbesitzers dürfen Waffen und Munition nicht ungesichert aufbewahrt werden. Personen, die Zugang zu den Waffen haben, müssen für eine sichere Aufbewahrung sorgen und die Waffen vor dem Zugriff Unbefugter schützen.

### 2. Unverzügliche Anzeige bei der Waffenbehörde

Wer erlaubnispflichtige Waffen oder Munition nach dem Tod eines Waffenbesitzers in Besitz nimmt, hat dies der zuständigen Waffenbehörde unverzüglich anzuzeigen. Rechtsgrundlage ist § 37c Abs. 1 Nr. 1 WaffG.

Die Anzeige sollte möglichst folgende Unterlagen enthalten:

- Sterbeurkunde
- vorhandene Waffenbesitzkarten (WBK)
- Erbnachweis (z. B. Testament, Erbschein oder eröffnetes Testament)
- Kontaktdaten der Erben

### 3. Wichtige Monatsfrist für Erben

Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen erbt und behalten möchte, muss **innerhalb eines Monats eine Waffenbesitzkarte** beantragen oder die Waffen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte eintragen lassen.

Die Frist beginnt:

- mit der Annahme der Erbschaft oder
- mit Ablauf der Ausschlagungsfrist.

Dies ergibt sich aus § 20 Abs. 1 WaffG.

**Wichtig:**

Die Monatsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist. Verspätete Anträge können ordnungswidrig sein und waffenrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

**4. Können Erben Waffen ohne eigenes Bedürfnis behalten?**

Ja. Nach dem sogenannten „Erbenprivileg“ kann die Waffenbesitzkarte auch ohne jagdliches, sportliches oder sonstiges waffenrechtliches Bedürfnis erteilt werden.

Voraussetzungen sind insbesondere:

- der Verstorbene war rechtmäßiger Waffenbesitzer,
- der Erbe ist waffenrechtlich zuverlässig,
- der Erbe ist persönlich geeignet.

Rechtsgrundlage: § 20 Abs. 2 WaffG.

**5. Was gilt für Munition?**

Die Erben-Waffenbesitzkarte berechtigt grundsätzlich nicht zum Erwerb von Munition. Vorhandene erlaubnispflichtige Munition ist einem Berechtigten zu überlassen oder anderweitig rechtmäßig zu entsorgen, soweit kein entsprechendes Bedürfnis und keine Erwerbsberechtigung bestehen. Rechtsgrundlage: § 20 Abs. 3 WaffG.

**6. Wenn die Waffen nicht behalten werden sollen**

Erben können die Waffen:

- an einen Berechtigten (z. B. Jäger, Sportschützen, Waffenhändler) überlassen,
- über einen Waffenhändler verkaufen,
- dauerhaft unbrauchbar machen lassen.

Die Waffenbehörde berät hierzu im Einzelfall.

**7. Rechtsgrundlagen:**

- § 20 Waffengesetz (WaffG) – Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls
- § 37c Waffengesetz (WaffG) – Anzeigepflichten bei Inbesitznahme
- § 36 Waffengesetz (WaffG) – Sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition

**Hinweis:**

Bitte nehmen Sie möglichst frühzeitig Kontakt mit der Waffenbehörde auf. So können Fristversäumnisse vermieden und die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an 08703 9073-3015 (Untere Waffenbehörde - Landratsamt Landshut).